

## Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

1. In der Stadt Gera sind in den Ortsteilen der Stadt Gera mit Ortsteilverfassung - Aga, Cretzschwitz/Sölmnitz, Falka, Hain, Hermsdorf, Langenberg, Liebschwitz, Milbitz/Thieschitz/Rubitz, Naulitz, Roben, Röpsen, Thränitz, Trebnitz, Untermhaus, Weißig, Westvororte und Zwötzen am 26. Mai 2019 die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte zu wählen.

Als Mitglied des Ortsteilrates ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland<sup>1)</sup> sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte können von jeden Wahlberechtigten des Ortsteiles mit dem beiliegendem Vordruck eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

| 3. | Ortsteil der Stadt Gera   | Wahlbezirk | Anzahl der zu wählenden Mitglieder |
|----|---------------------------|------------|------------------------------------|
|    | Aga                       | 39, 40     | 8                                  |
|    | Cretzschwitz/Sölmnitz     | 36, 37     | 6                                  |
|    | Falka                     | 69         | 4                                  |
|    | Hain                      | 35         | 4                                  |
|    | Hermsdorf                 | 38         | 6                                  |
|    | Langenberg                | 32, 33, 34 | 10                                 |
|    | Liebschwitz               | 68         | 8                                  |
|    | Milbitz/Thieschitz/Rubitz | 43         | 6                                  |
|    | Naulitz                   | 60         | 4                                  |
|    | Roben                     | 41, 42     | 6                                  |
|    | Röpsen                    | 30, 31     | 6                                  |
|    | Thränitz                  | 61         | 4                                  |
|    | Trebnitz                  | 15         | 4                                  |
|    | Untermhaus                | 44, 45, 46 | 10                                 |
|    | Weißig                    | 94         | 4                                  |
|    | Westvororte               | 48, 49, 50 | 10                                 |
|    | Zwötzen                   | 62, 63, 64 | 10                                 |

4 Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12. April 2019 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind schriftlich in der Stadtverwaltung Gera, FG Stadtrat/Ortsteilräte, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 216 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12. April 2019 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Einreichenden des Wahlvorschlags und dem Bewerber des Wahlvorschlags zurück genommen werden.

5. Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Stadtverwaltung Gera unverzüglich auf Mängel überprüft, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und die Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor dem Druck der Stimmzettel, so wird er auf dem Stimmzettel nicht benannt.

(§ 24 Satz 3 ThürKWO)

Ist die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge dann wiederum nicht größer als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der weiteren zu wählenden Mitglieder des Ortsteilrates, so findet die Wahl nicht statt und wird neu angesetzt.

7. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen bei Status- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Gera, 20. März 2019

Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

Anlage

<sup>1)</sup> Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Bitte ausschneiden

Stadtverwaltung Gera  
FG Stadtrat/Ortsteilräte  
Kornmarkt 12  
07545 Gera

### Wahlvorschlag

für die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates entsprechend § 45 der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Festlegungen in §16 der Hauptsatzung der Stadt Gera am 26. Mai 2019.

### Ortsteil .....

(Bitte Name des Ortsteiles eintragen)

Hiermit schlage ich (Einreichender)

Name, Vorname Geb.-Datum Wohnanschrift

für die Wahl zum weiteren Mitglied des Ortsteilrates  
Herrn/Frau (Bewerber)

Name, Vorname Geb.-Datum Wohnanschrift  
vor.

Unterschrift des Unterschrift und Zustimmungserklärung  
Einreichenden des Bewerbers

Datum Unterschrift Datum Unterschrift

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechteridentitäten.

Datenschutzerklärung:  
Rechtsgrundlage Artikel 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO  
Hinweis Information nach Artikel 13 DS-GVO

### Informationen nach Art. 13 GS-GVO

**Verantwortlicher:** Stadt Gera, Der Oberbürgermeister, Kornmarkt 12, 07545 Gera

**Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:**  
Leiter Fachgebiet Stadtrat/Ortsteilräte, Kornmarkt 12, 07545 Gera

**Kontakt Daten Schutzbeauftragter:**  
Stadtverwaltung Gera, Datenschutzbeauftragter, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel.-Nr. 0365/838-2106, Fax: 0365/838-1705, E-Mail datenschutz@gera.de

**Zweck der Datenverarbeitung:**  
Erstellung der Stimmzettel für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte am 26. Mai 2019 in der Stadt Gera; RG Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO

### Weitergabe Ihrer Daten:

Zur Prüfung der Wählbarkeit werden Ihrer personenbezogenen Daten an den Fachdienst Einwohnerwesen weitergegeben.

### Dauer der Speicherung:

Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten endet mit dem Eintritt der Bestandskraft der Wahl.

### Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie folgende Rechte:

Sie können nicht gezwungen werden, Ihre Einwilligung zu erklären oder aufrecht zu erhalten (**Freiwilligkeit der Einwilligung**).

Sie können jederzeit den Widerruf Ihrer Einwilligung erklären. Dies kann nur schriftlich vor dem Wahlleiter der Stadt Gera erfolgen. Ab Zugang der Erklärung dürfen Ihre Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Die bisherige Verarbeitung bleibt jedoch hiervon unberührt (Widerrufsrecht).

### Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DS-GVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DS-GVO).

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tlfdi) zu erheben (**Beschwerderecht**).